



Infodienst Landwirtschaft 2/2009

Außenstelle Löbau



Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Förderung

I. Aufhebung der Quotenbindung bei der Investitionsförderung im Rahmen des ELER (RL LuE/2007 Teil A)

Durch die Beschlüsse im Rahmen des Health-Check wird die Milchquotenbindung bei Investitionen de facto aufgehoben. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Anpassung des Sächsischen Entwicklungsplans für den Ländlichen Raum (EPLR) und der Richtlinie Land- und Ernährungswirtschaft (LuE/2007). Gemäß Art. 26 der ELER VO (EG) 1698/2005 muss die Verbesserung der Gesamtleistung des geförderten Unternehmens auch weiterhin nachgewiesen werden. Für die **Betriebsleiter** verbessert sich die unternehmerische **Entscheidungsfreiheit** bei zunehmend volatileren Agrarmärkten. Gleichzeitig tragen sie **umfangreichere Verantwortung für die gewählten Ansätze** im Investitionskonzept. Diese müssen für unabhängige Prüfer plausibel sein. Zur Vorbereitung der Investitionsförderanträge in der Milchviehhaltung können die landwirtschaftlichen Unternehmen folgende wesentliche **Eckpunkte der zukünftigen Regelung** bereits berücksichtigen:

1. Der landwirtschaftliche **Betrieb muss** für die im Zieljahr des Investitionskonzeptes ausgewiesene zusätzliche Produktionsmenge **nicht tatsächlich über eine entsprechende Milchreferenzmenge verfügen.**

2. Zukünftig wird

- a) die **förderunschädliche Nutzung zusätzlicher Kapazitäten** ermöglicht, indem geplante Überkapazitäten vorübergehend anderweitig (z. B. Färsenaufzucht auf potenziellen Kuhplätzen) genutzt werden können.
- b) die vollständige Förderfähigkeit von technischen Anlagen bzw. Nachrüstungen (z.B. Milchtank, Melkstand) gewährleistet.
- 3. Maßgebend ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeit für das gesamte Unternehmen im Investitionskonzept. Hier fließt in die Berechnung der Wirtschaftlichkeit des Gesamtunternehmens ein realistisch geschätzter und an die Marktverhältnisse im Zieljahr angepasster Milchpreis ein. Dazu gibt es bis zur Abschaffung des Milchmengenreferenzsystems folgende Möglichkeiten:
 - a) **Überlieferung** Bei Betrieben, die sich entscheiden, über die einzelbetrieblich verfügbare Milchquote hinaus zu produzieren, wird bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeit des Gesamtunternehmens ein den tatsächlichen Marktverhältnissen angepasster Risikoabschlag für die Überlieferungsmenge berücksichtigt.
 - b) Berücksichtigung beabsichtigter Quotenaufstockungen Betriebe, die sich für den Weg des fiktiven Quotenzukaufs entscheiden, müssen für die zusätzlich veranschlagte Produktionsmenge einen den tatsächlichen Marktverhältnissen angepassten Preis (Börsennotierung) in die Kalkulation einbeziehen.

4. Rückwirkende Anwendung:

Für alle noch nicht bewilligten Anträge, die nach dem 01.01.2007 gestellt wurden, gilt, dass der Antragsteller diesen noch einmal zurückziehen und bezüglich der Aufhebung der Milchquotenbindung anpassen kann. Für bereits bewilligte, aber noch nicht begonnene Förderprojekte gilt dies in Analogie. Im letzteren Fall ist ein Änderungsantrag vor Beginn der Ausführung zu stellen. Nach erfolgter Prüfung erhält der Antragsteller einen geänderten Bewilligungsbescheid.

Die Erstellung der Bewilligungsbescheide unter Berücksichtigung dieser neuen Regelung wird erst nach Eingang des geänderten sächsischen Entwicklungsplans (EPLR 2007-2013) bei der Europäischen Kommission möglich sein. Das bedeutet, dass die Anträge bis zu diesem Zeitpunkt schon bis zur "Bewilligungsreife" bearbeitet, aber erst danach beschieden werden können!

II. Hilfspaket für Tierhalter

Landwirtschaftsminister Kupfer hat angesichts der dramatischen Entwicklung bei den Erzeugerpreisen, vor allem bei Milchvieh haltenden Betrieben ein Hilfspaket zur Unterstützung Tier haltender Betriebe angekündigt. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt unter Verwendung der Modulationsmittel die im Rahmen der Gesundheitsprüfung in der Region Sachsen anfallen, durch bereitgestellte Mittel aus dem EU-Konjunkturprogramm sowie durch zusätzlich bereitgestellte Landesmittel. Die Maßnahmen:

1. Liquiditätssicherung

Minister Kupfer hat dem Kabinett die Bereitstellung von Betriebsmitteldarlehn für Tier haltende Betriebe vorgeschlagen. Diese Maßnahme soll auf 2 Jahre beschränkt werden. Mit den bereitstehenden Landesmittel kann ein Darlehensvolumen von bis zu **50 Mio Euro** refinanziert werden. Über die genauen Modalitäten und das Antragsverfahren wird in Kürze informiert.

2. Ausgleichszulage

Erhöhung der Ausgleichszulage um 3 Mio Euro p.a. auf die EU rechtlich maximale Höhe. Zwei Drittel der Mittel werden dabei Milchvieh haltenden Betrieben zugutekommen.

3. Investive Förderung

Der Fördermittelgesamtansatz wird für den Zeitraum bis 2013 um weitere 21 Mio Euro aufgestockt. Mit 40%, in benachteiligten Betrieben 50% der Investitionssumme gelten in Sachsen bereits die höchsten Fördersätze in Deutschland.

Neu: für Junglandwirte werden die Fördersätze um weitere 10% aufgestockt.

4. Agrarumweltmaßnahmen

Um fast **10 Mio Euro** werden die Mittel für Agrarumweltmaßnahmen aufgestockt und eine neue Maßnahme für den Ackerfutterbau ab 2010 eingeführt. Auch in den Jahren 2010 und 2011 sind Neuantragstellungen möglich.

Die Förderung und Bewilligung der Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU KOM. Über Details der Umsetzung werden die Betriebe noch zeitnah informiert.

Auf politischer Ebene unterstützt Landwirtschaftsminister Kupfer daneben die Senkung der Agrardieselbesteuerung zum Abbau von Wettbewerbsnachteilen sowie die Einführung einer steuerfreien Rücklage zur Abmilderung von Markt- und Witterungsrisiken.

III. Teilnahmevoraussetzungen an der überbetrieblichen Ausbildung und Kostenerstattung

Mit Beginn des Ausbildungsjahres 2008/2009 ist die Förderung der überbetrieblichen Ausbildung (ÜbA) in den gärtnerischen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Berufen möglich. Die überbetrieblichen Lehrgänge werden im Berufsausbildungsvertrag vereinbart und sind für die Lehrgangsplanung verbindlich. Der Ausbildende ist verpflichtet, seinen Auszubildenden für die genannten Lehrgänge freizustellen und ihn zur Teilnahme anzuhalten. In den Ausbildungsvertrag können nur Lehrgänge aufgenommen werden, die im aktuellen Organisationsplan (www.smul.sachsen.de/bildung/index.html) für den jeweiligen Ausbildungsberuf vorgesehen sind. Die Kosten für die ÜbA trägt der Ausbildende.

Für eine Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1. Der Auszubildende lernt in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb, der seinen Sitz oder seine Niederlassung in Sachsen hat und weder eine Gebiets- oder Personalkörperschaft des öffentlichen Rechts noch ein Betrieb mit Kapitalmehrheit der öffentlichen Hand ist.
- 2. Der Auszubildende wird nicht über andere Fördermaßnahmen (GISA, SGB III, oder Sonstige) finanziert.

Für Lehrgangsgebühren, Unterkunft und An- und Abreise werden bis zu 80% der Kosten erstattet. Die Anzahl der besuchten Lehrgänge ist nicht mehr begrenzt. Die Kostenerstattung bei Übernachtungen beträgt maximal 9,- EUR/Übernachtung. Für die Lehrgänge im LfULG in Köllitsch, Dresden-Pillnitz und Königswartha werden keine Lehrgangsgebühren erhoben.

Der Eigenanteil der Lehrgangsgebühren (soweit erhoben) und der Übernachtungskosten wird durch die Bildungseinrichtung berechnet. Mit Erhalt der Rechnung für die Übernachtung und Verpflegung erhält der Ausbildungsbetrieb den Erstattungsantrag, der vollständig auszufüllen und vom Betrieb **und** dem Auszubildenden zu unterschreiben ist. Die Nachweise sind im Original dem Erstattungsantrag beizufügen. Die Kosten sind binnen vier Wochen geltend zu machen. Die Beantragung ist durch den Ausbildungsbetrieb oder Auszubildenden möglich. Die zuständige Stelle ist im Adressfeld angegeben. Für AuGaLaumlagepflichtige GaLaBau-Betriebe besteht weiterhin die 100%ige Erstattung der ÜbA-Kosten durch das Ausbildungsförderwerk Bad Honnef.

Auskünfte erteilen die Ausbildungsberater der Landratsämter, die Bildungseinrichtungen und die Abrechnungsstelle in Dresden (Dorit Klauka, Tel. 0351/8928-3314, dorit.klauka@smul.sachsen.de).

IV. Update 3.0.91 der Antrags-CD

Die mit der Antrags-CD ausgelieferte AgroView-Version (3.0.90) enthält Fehler bei den Antragsdaten. Daher wird für alle Antragsteller das Update auf **AgroView 3.0.91** (1,12 MB) empfohlen. Das Update kann im Internet **http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1055.htm** aufgerufen werden. Alternativ kann im Programm AgroView die Funktion im Menü Datei "Auf Updates prüfen" aktiviert werden. Das Programm wird automatisch nach Bestätigung aktualisiert. Bei Beantragung von Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, längerfristige Maßnahmen LU und Maßnahmen nach der RL/NE 2007 (separat ohne zusätzlichen UM-Antrag) muss unbedingt eine Aktualisierung des Programms vorgenommen werden. Fragen können über die Hotline 089/121528-944 beantwortet werden.

V. Cross Compliance-Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlands

Das EU-Recht verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Dauergrünland zu erhalten. In einigen Bundesländern wie z.B. Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg muss der Umbruch von Dauergrünland genehmigt werden. Landwirte aus Sachsen, die in anderen Bundesländern Flächen bewirtschaften, unterliegen den dort geltenden genehmigungsrechtlichen Bestimmungen für den Umbruch von Dauergrünland. Verstöße gegen die Ländervorgaben führen zu Kürzungen der Direktzahlungen und bestimmter ELER-Maßnahmen bis zu einer Höhe von 3 %. Die Broschüre "Cross Compliance 2009" des SMUL informiert ab Seite 16 über die in Sachsen geltenden Bestimmungen.

VI. Erweiterte Fördermöglichkeit für Landwirte über die Richtlinie ILE/2007

Mit Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt werden zum 01.01.2009 Änderungen in der Förderrichtlinie ILE wirksam. Neu ist der Fördersatz von 50% für Vorhaben der Umnutzung für eine wirtschaftliche Nutzung, investive Maßnahmen zur Grundversorgung sowie die Erweiterung von Beherbergungsangeboten im Landtourismus durch kleine und Kleinstunternehmen. Mittlere Unternehmen erhalten 40% Förderung. Die Erhaltung der Außenhülle von Gebäuden zur Grundversorgung wird mit 30% gefördert.

Anträge auf Förderung können jetzt auch von landwirtschaftlichen Unternehmen gestellt werden, wenn das Vorhaben nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte dient. Neubauten werden nicht gefördert. Wie bisher ist weiterhin die Förderung der Sanierung der Außenhülle landwirtschaftlich genutzter Gebäude mit einem Fördersatz von 30% möglich, wenn die Sanierung denkmalpflegerischen bzw. ortsgestalterischen Zielen dient. In Leader-Gebieten können Maßnahmen zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft in Verbindung mit der Neuschaffung von Arbeitsplätzen gefördert werden. Hier beträgt die Förderung 40%, für Betriebe im benachteiligten Gebiet wird ein Aufschlag von 10% gewährt. Ansprechpartner zur Förderung ist das zuständige Landratsamt, Bereich Ländliche Entwicklung. Ansprechpartner für die Richtlinie ILE/2007 im LfULG, Referat Koordinierung Landwirtschaft/ Ländliche Entwicklung ist Heiko Vogt, Telefon 0351/8928-3107, heiko.vogt@smul.sachsen.de.

Tierische Erzeugung

Einsatz von Milchaustauschfuttermitteln (MAT) mit Fischmehl

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 956/2008 wird die Verwendung von Fischmehl zur Fütterung an junge, noch nicht abgesetzte Nutzwiederkäuer zugelassen. Fischmehl enthaltende MAT können als Ergänzung oder Ersatz zu postkolestraler Milch unter folgenden Bedingungen verfüttert werden.

- Das Fischmehl darf **nur** in Form von Milchaustauschfuttermitteln verwendet werden. Die MAT werden nur in trockener Form gehandelt und vor der Verfütterung in einer bestimmten Menge Flüssigkeit aufgelöst.
- Die Landwirtschaftsbetriebe müssen sicher verhindern, dass andere Wiederkäuer das Fischmehl enthaltende MAT fressen.
- Landwirtschaftsbetriebe, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, melden sich bei der Amtlichen Futtermittelüberwachung Sachsens. Diese Meldung muss **vor** der **Verwendung** erfolgen.

Der Meldebogen ist bei der Amtlichen Futtermittelüberwachung (LfULG) unter Telefon 0351/2612-3511 oder Telefax 0351/2612-3599 erhältlich.

Pflanzliche Erzeugung

Neue Regelungen für den Einsatz von Insektizidbeizen bei Maissaatgut

Die Verordnung des BMELV über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut beinhaltet u.a. folgende Regelungen:

- Maissaatgut mit den Wirkstoffen Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam als Beizmittel darf nicht eingeführt, verkauft oder ausgesät werden. Es kann an Händler oder Saatguterzeuger zur ordnungsgemäßen Entsorgung abgegeben werden.
- Maissaatgut mit dem Wirkstoff Methiocarb als Beizmittel (Mesurol flüssig) darf nur gehandelt oder ausgesät werden, wenn der Abrieb nicht mehr als 0,75 g je 100.000 Korn beträgt. Wenn Maissaatgut mit Mesurol-Beize diese Abriebgrenzwerte nicht einhält, darf es nicht ausgesät werden.
- Der Anwender (die Beizstelle) muss bei der Saatgutbehandlung mit Mesurol flüssig hohe Anforderungen erfüllen. Zur Qualitätskontrolle der Beizung ist eine bestimmte Messmethode vorgeschrieben. Die Beizstelle muss die Messungen dokumentieren und die Protokolle mindestens zwei Jahre aufbewahren. Die Beschreibung der Methode zur Bestimmung des Feinstaubanteils von mit Insektiziden behandeltem Maissaatgut steht im Internet unter www.jki.bund.de.
- Maissaatgut, das mit Mesurol flüssig behandelt ist, darf nicht mit pneumatischen Geräten zur Einzelkornablage ausgesät werden, die mit Unterdruck arbeiten. Erlaubt ist die Aussaat mit umgerüsteten Geräten, bei denen die Abluft auf oder in den Boden abgeleitet wird und die dadurch eine Abdriftminderung von mindestens 90% erreichen.
- Unter **www.jki.bund.de** (Rubrik Pflanzenschutzgeräte) steht die Liste geprüfter Geräte mit den dazugehörigen Umrüstsätzen. Nach der Umrüstung erreichen diese Gerätetypen die geforderte Abdriftreduzierung. Die Liste wird laufend ergänzt.

Sonstiges

Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für Transporte zur Erntezeit 2009

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab 1. Mai 2009 und endet

- für die Getreide- und Hülsenfruchternte

am 15.09.2009

- für die Getreide- und Hülsenfruchternte in Gebirgslagen

am 15.10.2009

- für die Futter- und Maisernte

am 31.10.2009

- für die Hackfruchternte (einschließlich Zuckerrüben- und der zur Vermeidung von Leerfahrten und Silierverlusten technologisch gebundenen Zuckerrübentrockenschnitzel-Transporte) am **31.12.2009**.

Die gesamte Ausnahmegenehmigung kann in jeder Außenstelle des LfULG eingesehen werden.

Außenstelle Löbau

Liebe Berufskolleginnen und Berufskollegen,

die Flexibilität von Landwirten war schon immer gefragt, um Krisensituationen zu meistern. Was wir derzeit erleben, ist aber nur schwer zu schultern. Nicht nur Milchproduzenten klagen über gesunkene Erzeugerpreise... Teilweise ist die Wirtschaftlichkeit ganzer Betriebe in Frage gestellt. Was kann man tun? Handelt es sich nur um ein Zwischentief oder muss man sich generell auf veränderte Rahmenbedingungen einstellen? Ich glaube an Letzteres. Aus meiner Sicht kommt dem sich Informieren daher eine immer größere Bedeutung zu, um entsprechende Schlüsse für sein Handeln daraus ableiten zu können. Wir produzieren lokal, vermarkten aber immer mehr Produkte global. Damit unterliegen wir (oder unsere Abnehmer) in zunehmendem Maß dem Weltmarkt und seinen Preisen. Nutzen Sie daher alle Möglichkeiten, die Ihnen auch die modernen Medien (z. B. das Internet) bieten, um "die Welt" nicht nur besser zu verstehen, sondern auf Veränderungen entsprechend reagieren zu können.

Ekkehart Knoenagel

Antragstellung Agrarförderung 2009

Wir erinnern alle Landwirte an die Abgabe der Anträge auf Direktzahlungen und Agrarförderung bis 15.05.2009 im LfULG, Außenstelle Löbau. Allen Anträgstellern wurden die Anträgsunterlagen sowie ein Terminvorschlag zur Anträgsabgabe zugeschickt. Für die Gewährung der Betriebsprämie 2009 ist ausschließlich die Verfügbarkeit der angegebenen Fläche zum 15.05.2009 maßgebend. Grundsätzlich muss die Fläche aber im gesamten Kalenderjahr beihilfefähig sein. Unabhängig vom Förderprogramm bedarf jede Änderung gegenüber der ursprünglichen Beantragung der unverzüglichen schriftlichen Anzeige durch den Landwirt.

Investitionsförderung nach der Richtlinie LuE, Teil A

Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe, die einen Zuwendungsbescheid nach oben genannter Richtlinie erhalten haben, möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Die mit dem Zuwendungsbescheid bewilligten Zuschüsse sind in ihrer Höhe und dem Zeitraum der Gewährung verbindlich. Wenn Sie ausschließlich für das Jahr 2009 Haushaltsmittel zugewiesen bekamen, ist die Fördermaßnahme vollständig im Jahr 2009 zu realisieren und mit dem Verwendungsnachweis abzurechnen. Ist absehbar, dass eine vollständige Umsetzung bzw. Abrechnung bis zum 15.11.2009 nicht möglich sein wird, dann können Sie mit formlosem Antrag und Begründung eine Fristverlängerung in das Jahr 2010 beantragen. Gewährt Ihnen der Zuwendungsbescheid Mittel für das Jahr 2009 und folgende, so ist zu beachten, dass die für das Haushaltsjahr 2009 zugeteilten Zuschüsse in dieser Höhe zu verwenden sind. Bitte prüfen Sie im Einzelfall, ob die Realisierung des Vorhabens planmäßig verläuft und die Mittel für 2009 voll ausgeschöpft werden. Wird das nach Ihrer Einschätzung nicht der Fall sein, dann beantragen Sie die Verschiebung der Inanspruchnahme mittels Formblatt, welches Sie unter der Adresse: http://www.smul.sachsen.de/foerderung/143.htm im Internet finden. Weiterhin weisen wir Sie auf die Pflicht zur Mitteilung von Veränderungen in der Umsetzung Ihrer geförderten Maßnahme hin. Eine Zustimmung und Bezuschussung nach Anzeige kann nur erfolgen, wenn mit der Änderung noch nicht begonnen wurde.

Ihren Schriftverkehr richten Sie bitte an folgende Adresse:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Außenstelle Löbau, Georgewitzer Straße 50, 02708 Löbau.

Für Fragen steht Ihnen Karin Nammert, Telefon 03585/454-527 zur Verfügung.

Erfüllung der Buchführungsauflage

Aus gegebenem Anlass möchten wir nochmals auf die Einhaltung der Abgabefristen für die BMELV-Jahresabschlüsse hinweisen.

Die Abgabe hat spätestens sechs Monate nach Beendigung des Abrechnungszeitraumes zu erfolgen. Bitte treffen Sie rechtzeitig alle Vorkehrungen sowie Absprachen mit der Buchstelle/dem Steuerbüro, um fristgemäß einen der jeweiligen Förderrichtlinie entsprechenden Jahresabschluss zu erhalten.

Ansprechpartner: Felix Garbe Telefon 03585/454-404 (Landwirtschaft) oder Petra Niemann Telefon 03585/454-310 (Gartenbau)

Milchquotenhandel

Die Lage auf dem Milchmarkt fand in der ersten Quotenbörse des Jahres 2009 ihren Widerhall. Nur für jedes 7. Kilo fand sich ein Käufer. Noch nie seit der Zusammenfassung der fünf Ost-Quotengebiete waren so viele Anbieter mit so viel Milchmenge angetreten und noch nie gab es so wenig Nachfrage. Die Differenz lag bei 60 Mio. kg! In Sachsen wurde von allen Ost-Bundesländern noch am meisten gekauft. Die angebotene Milchquote verdreifachte sich im Vergleich zum vorangegangenen Termin, während die Nachfrage auf ein Drittel sank. Der Quotenpreis hat sich mehr als halbiert und rutschte auf den absoluten Tiefpunkt von 14 Cent je kg. Angesichts des beschlossenen Ausstiegs aus dem Quotensystem und bei unveränderten Milchpreisen ist auch in naher Zukunft nicht zu erwarten, dass sich der Börsenpreis wieder deutlich nach oben bewegt. Ab 2010 sollen zwar die ost- und westdeutschen Handelsregionen fusionieren und der Westpreis notierte bei der aktuellen Börse immer noch bei 24 Cent, aber das sind auch 17 Cent weniger als im November 2008 und damit ist er genauso tief gefallen wie im Osten. Die nächste Börse wird am 01.07.2009 stattfinden und wie immer müssen die kompletten Anträge einen Monat vorher bei der Verkaufstelle eingegangen sein

REGIONALE Sachsen 2009

Beabsichtigen Sie als Produzenten Geschäftsbeziehungen zu regionaler Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung auf- bzw. auszubauen? Fehlen Ihnen noch Kontakte zu Gastwirten, Hoteliers und Küchenleitern in der Umgebung? Dann laden wir Sie ein, sich auf der Fachmesse mit Ihren regionalen oder ökologisch erzeugten Produkten einem Fachpublikum von Gastronomen, Küchenleitern und Großverbrauchern aus den Gebieten der Landkreise Bautzen und Görlitz vorzustellen.

Wenn Sie Interesse haben, an der vierten Regionalmesse **REGIONALE Sachsen 2009** am 15. Juni 2009 von 12:00 bis 19:00 Uhr im Barockschloss Rammenau teilzunehmen, bitten wir Sie, sich bis zum 30.04.2009 beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Markt, Agrarwirtschaft, Ulrike Filbrandt, Telefon 0351/2612-2411, anzumelden. Detaillierte Informationen erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung. Standgebühren werden nicht erhoben. Beim begleitenden Fachprogramm berichten Experten, Erzeuger und Gastwirte über ihre Erfahrungen beim Einsatz von regionalen bzw. biologisch erzeugten Produkten.



Zustellung des Infodienstes Landwirtschaft

Das Erstellen und Versenden des Infodienstes per Post ist ein geld- und zeitaufwändiges Verfahren. Wir möchten eine schnelle und effektive Möglichkeit der Information für unsere Landwirte im Territorium gewährleisten. Deshalb weisen wir darauf hin, dass Sie den Infodienst auch per E-Mail erhalten können. Dazu benötigen Sie lediglich einen internetfähigen Rechner und eine uns bekannte E-Mail-Adresse. Wenn Sie diese Zustellmöglichkeit nutzen wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort "Infodienst" an Kirsten Matthes@smul.sachsen.de.

Impressum

Herausgeber: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden

Internet: www.smul.sachsen.de/lfulg

Redaktion: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Überregionaler Teil:

Präsidialabteilung/Öffentlichkeitsarbeit

Birgit Seeber

Telefon: 0351/2612-9118 Telefax: 0351/2612-9099

E-Mail: birgit.seeber@smul.sachsen.de

Regionalteil: Außenstelle Löbau

Georgewitzer Str. 50, 02708 Löbau

Ulf Hauptmann

Telefon: 03585/454-406 Telefax: 03585/454-455

E-Mail: ulf.hauptmann@smul.sachsen.de

Redaktionsschluss: 16.04.2009

Auflagenhöhe: 10.200 Exemplare

Druck: polyprint Riesa GmbH, Goethestraße 59, 01587 Riesa

Für alle angegebenen E-Mail-Adressen gilt:

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.